

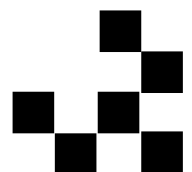


Mitgliederverwaltung des Schachbundes NRW e.V.

§ Richtlinien

§ Informationen

§ Formulare



Herausgeber: Schachbund NRW e.V.
Geschäftsstelle
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel.: 0203 / 73 81-674
Fax.: 0203 / 73 81-676
e-mail: schachbund.nrw@t-online.de

Redaktion: Ralf Chadt-Rausch, Hans-Jürgen Dorn

Duisburg, Januar 2004

Richtlinien, Informationen, Formulare

zur An-, Ab- und Änderungsmeldung und zum
Vereinswechsel
von Schachspielern und Vereinen im SBNRW e.V.

Inhalt

Mitgliederverwaltung	4
Stichtage	4
Mitgliedererfassung	4
Vereinserfassung	6
<i>Anhang</i>	
Spielberechtigung	7
vorläufige Spielgenehmigung	7
DSB, Spielerpassordnung	8
Vordrucke zur Mitgliederverwaltung	10

1. Mitgliederverwaltung

Die Bearbeitung der An-, Ab- und Ummeldungen von Mitgliedern und Vereinen erfolgt durch die Geschäftsstelle des SBNRW e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
☎ 0203 / 73 81 674
Fax: 0203 / 73 81 676

2. Stichtage

Der gesamte Mitgliederbestand des Deutschen Schachbundes wird zweimal in jedem Jahr abgestimmt.

Damit alle relevanten Daten, die zur Veränderung des jeweils aktuellen Mitgliederbestandes führen, pünktlich zu den festgelegten Terminen bearbeitet werden können, sind als Stichtage für die letzte **Zusendung von Unterlagen** an den SBNRW e.V. der 01.01. und der 01.07. eines jeden Jahres festgelegt.

Alle bis zu diesen Stichtagen (Poststempel) eingereichten Unterlagen zur An-, Ab- und Ummeldung von Mitgliedern und Änderung der Vereinsdaten werden von der Geschäftsstelle des SBNRW e.V. bearbeitet und zur unmittelbar folgenden Mitgliederbearbeitung an den DSB weitergeleitet.

Dem für die Mitgliederverwaltung Zuständigen des Bezirks ist gleichzeitig durch einer Kopie der Unterlagen zur An-, Ab- und Ummeldung von Mitgliedern und Änderung der Vereinsdaten in Kenntnis zu setzen.

Als Grundlage für die jährliche Beitragsrechnung an die Bezirke des SBNRW e.V. ist die jährliche Mitgliederstatistik des DSB mit den Daten zum 01.01. verbindlich.

Nach jedem Mitgliederabgleich durch den DSB erhalten alle Verbands- und Bezirksspielleiter die Daten vom Verband oder Bezirk mit dem neuen Mitgliederbestand (Daten zum 01.01. oder zum 01.07.).

Gleichzeitig erhält jeder Verein von der Geschäftsstelle des SBNRW e.V. eine Mitgliederliste des Vereins zum Abgleich der erfassten Daten.

3. Mitgliedererfassung

☹ Kosten

Für jede Neuanmeldung wird vom SBNRW e.V. 4,00 Euro in Rechnung gestellt.

Von den Bezirken wird der Rechnungsbetrag für die Vereine des entsprechenden Bezirks, nach Rechnungsstellung durch den SBNRW e.V., an den SBNRW e.V. überwiesen.

Adressänderungen, andere Datenänderungen und Abmeldungen der Mitglieder, sind kostenfrei.

☪ Anmeldungen

Die Anmeldung von neuen Mitgliedern hat mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein zu erfolgen und zwar ausschließlich auf dem Vordruck zur „Mitglied-Erfassung“.

Anmeldeformulare, die nicht vom Mitglied oder des gesetzlichen Vertreters und dem Unterschriftsberechtigten des Vereins unterschrieben sind, können nicht bearbeitet werden.

☪ Änderungen des Status Aktiv <> Passiv

Das Mitglied ist mit dem Vordruck „Antrag auf Mitglieder-Löschung“ abzumelden (s. Abmeldung) und mit dem Vordruck zur „Mitglied-Erfassung“ (s. Anmeldung) anzumelden.

☪ Änderungen von Mitgliedsdaten

Die Änderung der Mitgliedsdaten erfolgt auf dem Vordruck „Mitglieder-Datenänderung“. Anzugeben sind hierbei die vollständige Vereinsnummer, Mitgliedsnummer und die zu ändernden Daten.

☪ Abmeldungen

Bei Abmeldungen senden die Vereine an die Geschäftsstelle des SBNRW e.V. den ausgefüllten Vordruck „Antrag auf Mitglieder-Löschung“. Dabei sind die Vereinsnummer, Mitgliedsnummer und der Name und Vorname des Mitglieds anzugeben. Der Vordruck ist vom Unterschriftsberechtigten des Vereins zu unterschreiben.

☪ Vereinswechsel

Ein Mitglied darf nur in einem Verein als aktives Mitglied im Deutschen Schachbund gemeldet sein.

Besteht bereits eine aktive Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung in einem anderen Verein des Schachbundes NRW, ist der bisherige Verein schriftlich über den Wechsel in Kenntnis zu setzen und eine Kopie dieses Schreibens ist dem Antrag (Mitglied-Erfassung) beizufügen.

Die Mitgliedschaft beim bisherigen Verein des Schachbundes NRW wird darauf hin zum nächsten Passschreibungstermin, falls kein Antrag auf Löschung vorliegt, in eine passive Mitgliedschaft geändert.

Löschung der Mitgliedschaft kann nur von dem bisherigen Verein veranlasst werden.

Ist der bisherige Verein nicht Mitglied des Schachbundes NRW, gilt die DSB-Turnierordnung A-4 Spielerpassordnung und es ist entsprechend zu verfahren.

☪ Vordrucke

Die Formulare für alle Vorgänge sind in der Geschäftsstelle des SBNRW e.V. erhältlich. Kopien können verwendet werden. Im Internet unter www.schach-nrw.de stehen die Formulare unter der Rubrik Service/Arbeitshilfen zum Herunterladen zur Verfügung.

4. Vereinerfassung

Neuanmeldungen und Löschungen von Vereinen sowie Vereinsfusionen können nur von den Bezirken (§ 26 BGB) beantragt werden.

☪ Neuanmeldungen

Die Neuanmeldungen von Vereinen erfolgen über die Bezirke auf dem „Vereins-Meldebogen“ zur Vorlage beim SBNRW e.V. und beim LandesSportBund NRW. Dem „Vereins-Meldebogen“ müssen Kopien der Satzung oder des Registerauszuges, des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids und der Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beigelegt werden.

☪ Löschungen

Die Löschung eines Vereins erfolgt auf dem Vordruck „Vereins-Änderungen“ über den Bezirk unter der Angabe der Vereinsnummer.

☪ Vereinsfusion

Die Fusion zweier Vereine wird mit dem Vordruck „Vereins-Änderungen“ über den Bezirk gemeldet. Wird durch die Fusion dieser beiden Vereine ein neuer Verein gegründet, ist zusätzlich der Vordruck „Vereins-Meldebogen“ zu verwenden. Die Mitglieder des sich auflösenden Vereins werden automatisch in dem neugebildeten Verein angemeldet. Eine extra Neuanmeldung der einzelnen Mitglieder ist nicht notwendig.

☪ Änderungen von Vereinsdaten

Die Veränderungen von Vereinsdaten (Vorsitzende, Postanschrift und Funktionsträger) sind von den Vereinen auf dem Vordruck „Vereinsdaten“ der Geschäftsstelle des SBNRW e.V. mitzuteilen.

Anmerkung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Anhang

Die erfassten Mitgliederdaten dienen auch als Grundlage der Spielberechtigung.

Die Spielberechtigung und die vorläufige Spielgenehmigung werden nicht durch die Geschäftsstelle des SBNRW e.V geprüft oder erteilt.

♣ Spielberechtigung

Die Spielgenehmigungen sind in der Bundesturnierordnung (BTO) des Schachbundes NRW e.V. unter der „g-Bestimmung“ Nr. 3 wie folgt geregelt:

- 3.1 Zu allen Meisterschaften sind nur Spieler zugelassen, die ordentliches Mitglied eines dem Schachbund NRW angeschlossenen Vereins sind und für die eine Spielberechtigung oder eine vorläufige Spielgenehmigung besteht.
- 3.3 Die Prüfung der Spielberechtigung der eingesetzten Spieler obliegt dem zuständigen Spielleiter.

♣ Vorläufige Spielgenehmigung

Nach der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V. kann der zuständige Spielleiter eine vorläufige, bis zum Ende des Spieljahres befristete Spielgenehmigung ausstellen.

Dazu hat der Spelausschuss des SBNRW folgende Durchführungsanweisungen beschlossen:

1. Vorläufige Spielgenehmigungen werden nur durch den zuständigen Spielleiter des Bezirks erstellt.
2. Vorläufige Spielgenehmigungen sind formlos beim zuständigen Spielleiter des Bezirks unter Angabe aller Daten zu beantragen.
3. Gleichzeitig ist der Vordruck „Mitglieder-Erfassung“ ausgefüllt an die Geschäftsstelle des SBNRW e.V. zu senden (Antrag auf Aufnahme in die Mitgliederliste).
4. Vereine, die Spieler mit vorläufiger Spielgenehmigung einsetzen, tragen das volle Risiko, wenn für solche Spieler bereits eine aktive Mitgliedschaft besteht, der betreffende Spieler also für einen anderen Verein spielberechtigt ist.
5. Zuständiger Spielleiter des Deutschen Schachbundes (DSB) für die Erteilung vorläufiger Spielgenehmigungen für den Spielbereich des DSB ist der Sportdirektor.

☉ Auszug aus der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.

A - 4 Spielgenehmigung (Spielerpassordnung)

A-4.1 Die Landesverbände können für ihre spielaktiven Mitglieder Spielerpässe ausstellen lassen. Im Übrigen steht es den Landesverbänden frei, zum Nachweis der Spielgenehmigung auf Spielerpässe oder Kopien der Vereinsmitgliederlisten zurückzugreifen.

A-4.2 Für jedes Mitglied im Deutschen Schachbund e.V. (DSB) muss ein Eintrag in der Mitgliederliste des DSB bestehen

A-4.3 Die Mitgliederliste des DSB sowie die Spielerpässe werden von der Zentralen Passstelle des DSB (ZPS) ausgestellt. Jeder Verein erhält über den Beauftragten seines Landesverbandes einen Auszug in Form einer Vereinsmitgliederliste. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein.

Die Anträge müssen über den Landesverband laufen. Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Vereinsnummer, Name und Vorname
- 2) Geburtsdatum und Geburtsort
- 3) Wohnort, Straße und Hausnummer
- 4) Geschlecht
- 5) Staatsangehörigkeit (deutsch oder nichtdeutsch)
- 6) Verein, Bezirk, Unterverband, Landesverband
- 7) Funktion im Verein

A-4.4 Der Spielerpass oder eine Kopie der aktuellen Vereinsmitgliederliste sind bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaftskämpfen sowie bei Lehrgängen stets vorzulegen. Werden Spielerpass oder Mitgliederliste nicht vorgelegt, kann der Veranstaltungsleiter die nachträgliche Vorlage innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung verlangen. Geschieht das nicht oder war zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zuständigen Verein in der Mitgliederliste vorhanden, hat der betreffende Spieler seinen Kampf verloren. Wird in einem Mannschaftskampf ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, hat der Verein den Mannschaftskampf an allen Brettern verloren.

A-4.5 Ein Spieler ist im Bereich des DSB nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Mitgliederliste er eingetragen ist. Er kann im DSB nur für diesen Verein Mannschaftsmeisterschaftskämpfe bestreiten und kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Bezirk, Unterverband, Landesverband) teilnehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erteilen von Gastspielgenehmigungen im Frauen-Spielbetrieb (DFMM, DPMM-F, DBlitzMM-F).

A-4.6 Will ein Spieler für einen anderen als den bisherigen Verein seine offiziellen Kämpfe bestreiten (Wechsel der Spielgenehmigung), muss er das dem alten Verein gegenüber schriftlich erklären. Der neue Verein muss beim bisherigen Verein den Spielerpass oder eine schriftliche Freigabeerklärung anfordern. Die Passübersendung oder

Freigabeerklärung hat innerhalb von drei Wochen (gerechnet vom Datum des Poststempels der Anforderung) zu erfolgen.

Der neue Verein beantragt über seinen Landesverband eine neue Spielgenehmigung und fügt diesem Antrag den Spielerpass oder die Freigabeerklärung bei.

- A-4.7 Der zuständige Spielleiter kann eine vorläufige bis zum Ende des Spieljahres befristete Spielgenehmigung ausstellen.
- A-4.8 Anträge auf Änderung der Spielgenehmigung müssen mit Poststempel spätestens vom 15. Juli von den Landesverbänden an die ZPS abgesandt sein. Neueintragungen in die Mitgliederliste können bis zum 15. Januar und 15. Juli über die Landesverbände bei der ZPS beantragt werden.
- A-4.9 Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein spätestens bis zum 15. Juli die Löschung in der Mitgliederliste - ggf. unter Beifügen des Spielerpasses - über den Landesverband bei der ZPS schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem DSB und seinen Untergliederungen bleibt bis zur Löschung bestehen.
- A-4.10 Löschungen von Mitglieder- und Vereinsdatensätzen sind außer per 15. Juli auch per 15. Januar eines Jahres zulässig, wenn sie
 - a) zur Bereinigung der Datenbanken beitragen und
 - b) der Landesverband sicher ist, dass nicht gegen den Passus „Doppelspiel“ verstoßen wird.

Die Verantwortung für die Löschungen liegt ausschließlich beim Landesverband.